



7/7

Gebührensatzung für die Häfen der Stadt Heilbronn

vom 22. September 1983

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 39 vom 29. September 1983¹

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 229) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) hat der Gemeinderat am 22. September 1983 folgende Gebührensatzung für die Häfen der Stadt Heilbronn beschlossen:

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Haftung.....	2
§ 3 Gebührenpflicht.....	2
§ 4 Gebührensschuldner.....	2
§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren.....	2
§ 6 Auskunftspflicht.....	3
B. Ufergeld	3
§ 7 Gegenstand der Gebührenpflicht.....	3
§ 8 Bemessungsgrundlage.....	3
§ 9 Befreiungen.....	4
C. Hafenziegegeld	5
§ 10 Gegenstand der Gebührenpflicht.....	5
§ 11 Bemessungsgrundlage.....	5
§ 12 Befreiungen.....	5
D. Schlußbestimmungen	5
§ 13 Inkrafttreten.....	5

¹ Geändert durch Satzung vom
21.12.89 (Amtsbl.Nr.52 v. 29.12.89), in Kraft seit 01.01.90
23.10.01 (Stadztzg. Nr. 22 v. 31.10.01), in Kraft seit 01.01.02
18.03.04 (Stadztzg. Nr. 8 v. 15.04.04), in Kraft seit 01.02.04
18.12.16 (Stadztzg. Nr. 2 v. 21.01.16), in Kraft ab 01.04.16



A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Stadt Heilbronn betreibt die in Abs. 2 bezeichneten Häfen als öffentliche Einrichtung.

(2) Hafengebiet ist

- a) der Kanalhafen
- b) der Alte Neckar
- c) das Neckar Ostufer von Kkm 109,100 bis Kkm 110,500
- d) der Osthafen.

§ 2

Haftung

Die Stadt haftet dem Benutzer für Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer Bediensteten verursacht werden.

§ 3

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Häfen werden als öffentlich-rechtliche Gebühren Ufergeld und Hafenziegel nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) für das Ufergeld derjenige, der den Umschlag ausführt;
- b) für das Hafenziegel der Schiffsführer und derjenige, für dessen Rechnung das Schiff fährt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht für das Ufergeld mit dem Ein-, Aus- oder Umladen der Güter, für das Hafenziegel mit dem Einlaufen eines Schiffes in das Hafengebiet. Sie wird von der Stadt*) nach den Angaben in den Fracht- und Ladungspapieren festgesetzt und mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner zur Zahlung fällig.

*) Die Aufgaben werden vom Hafenamtsamt wahrgenommen.



§ 6 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt die für die Gebührenfestsetzung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Genügen diese Auskünfte nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Gebührenschuldner Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapiere sowie Urkunden, die für die Festsetzung der Gebühren von Bedeutung sind, auf Verlangen der Stadt zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Im Zweifel kann auch die gegenüber der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes abgegebene Güterdeklaration der Gebührenfestsetzung zugrunde gelegt werden.

B. Ufergeld

§ 7 Gegenstand der Gebührenpflicht

Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die auf dem Wasserweg ankommen oder abgehen und über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden.

§ 8 Bemessungsgrundlage

(1) Ufergeld wird nach der Art und nach dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter festgesetzt. Das Gewicht wird auf volle Tonnen aufgerundet.

(2) Zur Festsetzung des Ufergeldes werden die Güter entsprechend der Gütereinteilung des Güterverzeichnisses für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen in die Klassen I bis VI eingestuft.

(3) Güter, die in dem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, fallen unter die Güterklasse I.

(4) Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der für das Gut der höchsten Güterklasse geltende Gebührensatz erhoben, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird. Als höchste Güterklasse gilt die niedrigste Ordnungszahl des jeweils geladenen Gutes.

(5) Das Ufergeld beträgt für Güter der

Güterklasse	Cent je Tonne
I	41
II	41
III	35
IV	35
V	28
VI	21
Für unbearbeiteten Kies und Sand (Splitt, Bimskies und -sand fallen nicht hierunter)	13



(6) Das Ufergeld wird nur in Höhe der Hälfte der in Abs. 5 angeführten Gebührensätze erhoben für Güter,

- a) die unmittelbar von Schiff zu Schiff - ausgenommen von Schiff zu Lagerschiff und umgekehrt - umgeschlagen werden, ohne das Ufer zu berühren;
- b) für die bereits das volle Ufergeld festgesetzt ist, wenn sie innerhalb von 6 Monaten in unverändertem Zustand erneut umgeschlagen werden;
- c) die als neues Transportgut hinzugewonnen werden und beim direkten Löschen oder Verladen aus dem Binnenschiff in die Wagen der Hafenbahn oder umgekehrt mit mindestens 16 Wagen je Einzeltransport, ohne jegliches Absetzen oder Zwischenlagern des Umschlagsgutes auf die Ufer- und Betriebsbereiche, Fahrzeuge, Behälter und Silos umgeschlagen werden.

Teilbeträge von Cent je Tonne werden aufgerundet.

(7) Das Ufergeld beträgt für Güter, die am städt. Schwergutumschlagplatz am Westufer des Osthafens umgeschlagen oder im Roll on/Roll off Verkehr ein- oder ausgefahren werden,

- a) bei Berechnung an Umschlagsunternehmungen, die eigene stationäre Krananlagen im ufergeldpflichtigen Hafengebiet betreiben: 5,- Euro je t Umschlagsgut;
- b) bei Berechnung an andere Unternehmungen: 6,- Euro je t Umschlagsgut;
- c) im Ro-Ro-Verkehr:
10,- Euro je t Ladungsgut sowie Eigengewicht der zum Ein- oder Ausrollen eingesetzten Transportfahrzeuge (Straßenroller und Zugmaschinen). Für den Einsatz eines Mobilkrans zum Auflegen und späteren Aufräumen der Verbindungsrampe zwischen dem Ro-Ro-Schiff und dem Schwergutumschlag wird kein zusätzliches Entgelt erhoben.

Sofern durch den Schwergutumschlag, der Einsatz oder das Abstellen der hierbei verwendeten Mobilkrane und Fahrzeuge oder die Lagerung von Gütern auf dem städt. Schwergutumschlagplatz länger als 2 Werktage dauert, wird ab dem 3. Werktag von dem Umschlagsunternehmer oder Fahrzeughalter ein Lagerentgelt in Höhe von 3,- Euro je qm belegter Fläche und angefangene 10 Kalendertage erhoben. Bei der Berechnung der belegten Fläche wird auf jeder Seite das Maß von 1 m hinzugerechnet.

§ 9 Befreiungen

Ufergeld wird nicht erhoben

- a) für Güter, die dem Bund oder den Ländern gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sofern sie Aufsichts-, Wasserbau- oder sonstigen zugleich die Fluß- oder Hafenanlagen fördernden Zwecken dienen,
- b) für Getreide, das zur Bearbeitung aus einem Lagerschiff aus- und innerhalb von 10 Tagen wieder in ein Lagerschiff eingeladen wird, sofern dafür bereits einmal Ufergeld in voller Höhe festgesetzt worden ist,
- c) für Gepäckstücke und sonstige persönliche Habe von Schiffsreisenden und Schiffspersonal, soweit sie ohne Benutzung mechanischer Förderanlagen von oder an Bord gebracht werden.



C. Hafentiegegeld

§ 10

Gegenstand der Gebührenpflicht

(1) Hafentiegegeld ist zu entrichten für Schiffe, die mehr als 2 Tage über die zur Vornahme des Güterumschlags gesetzlich festgelegten Löscli- oder Ladezeiten hinaus im Hafengebiet liegenbleiben oder die ohne zu laden oder zu löschen sich im Hafengebiet aufhalten.

(2) Die Entrichtung des Hafentiegegeldes berechtigt zu einem ununterbrochenen Aufenthalt im Hafengebiet bis zu 10 Kalendertagen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Hafentiegegeld erneut zu entrichten.

(3) Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag oder in eine Schifffahrtssperre, so endet die Frist erst mit dem Ablauf des nächsten Werktages oder nach Beendigung der Schifffahrtssperre.

§ 11

Bemessungsgrundlage

(1) Hafentiegegeld wird entsprechend der Tragfähigkeit eines Schiffes nach Tonnen oder - soweit dies nicht möglich ist - nach Quadratmetern der belegten Fläche berechnet. Maßgebend für die Festsetzung sind die Angaben im Eichschein oder im Seemeßbrief. Im letzteren Falle entspricht 1 m³ Netto-raumgehalt 1 Tragfähigkeitstonne. Für Sportboote gilt die Regelung in Abs. 3.

(2) Das Hafentiegegeld beträgt für jede angefangene Tonne Tragfähigkeit eines Schiffes oder für jeden Quadratmeter belegter Fläche - ausgenommen Sportboote - und für eine Liegezeit von bis zu 10 Kalendertagen 8 Cent.

(3) Das Hafentiegegeld beträgt für Sportboote

- a) mit einer Bootslänge bis zu 10 m 6 Euro
- b) mit einer Bootslänge über 10 m 10 Euro

für eine Liegezeit bis zu jeweils 30 Kalendertagen.

§ 12

Befreiungen

Hafentiegegeld wird nicht erhoben

- a) für Beiboote ohne eigene Triebkraft, die zu anderen abgabepflichtigen Fahrzeugen gehören,
- b) für Wasserfahrzeuge während der Zeit, in der sie auf Helling liegen; das Aufziehen auf Helling unterbricht einen liegegeldpflichtigen Aufenthalt,
- c) für Wasserfahrzeuge, die an Werkstätten im Hafengebiet ausgebessert werden, sofern ihr Aufenthalt zu diesem Zweck nicht länger als 10 Kalendertage dauert.

D. Schlußbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Häfen der Stadt Heilbronn vom 23. September 1971 außer Kraft.